

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-32918/22-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 23.01.2023 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 22.01.2026 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 16.08.2022
1	Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	6 Warennummer 6307 9098 ** **** * 19% EUST 6,3% Zoll

Sprunggelenkbandage, sog. PROCARE® Stabilizing Ankle Brace, Art.-Nr. 79-81352, Größe XS, Foto siehe Anlage,

- mit einem Papiereinleger in einem Pappkarton verpackt,
 - in Form einer schuhähnlichen Bandage, den Knöchel und einen Teil des Fußes umhüllend; (flachliegend gemessen) mit einer Höhe von bis zu ca. 23 cm und einer Breite von bis zu ca. 12 cm,
 - aus ca. 0,4 mm dicken, einfarbigen Geweben, mit einer "Zunge" und einer inneren Polsterlage im Bereich der Rückseite aus Abstandsgewirken, mit zwei ca. 5 cm breiten Gurten aus den o. g. Geweben und einem ca. 7,5 cm breiten Gurt aus elastischen Gewirken, mit aufgenähten Flausch- und Hakenbändern aus Geweben,
 - vorn mit einem durch 12 Ösen geführten Schnürverschluss, im Bereich der Ösenleiste mit einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer charakterbestimmenden Außenlage aus Gewirken, einer Zwischenlage aus Zellkunststoff und einer Innenlage aus Geweben verstärkt,
 - auf beiden Seiten mit entnehmbar in Taschen gelagerten, flexiblen Kunststoffverstärkungen (ca. 12,5 cm x bis zu ca. 3 cm) von geringer Festigkeit ausgestattet,
 - mit Aussparungen im Bereich der Ferse und der Fußspitze,
 - an den Rändern teilweise mit schmalen Gewebebändern eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
 - alle Gewebe und Gewirke sind aus Spinnstoffen gefertigt,
 - ohne Hinweise auf Handarbeit,
 - dient laut Antrag der Stabilisierung des Sprunggelenks mit Begrenzung von Pro- und Supination, u. a. bei chronischer Sprunggelenkinstabilität, Sprunggelenkverletzungen und akuter Verstauchung,
 - stellt sich aufgrund der Gesamtbeschaffenheit und der Verwendung weder als Bekleidungszubehör noch als Schuh dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf, keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Gelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage keine ausreichende orthopädische Stütz- und Haltefunktion zur vollständigen Verhinderung von bestimmten Bewegungen besitzt, um weitere Verletzungen oder körperliche Fehlbildungen oder eine Verschlimmerung solcher Verletzungen oder Fehlbildungen zu verhindern, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- im Hinblick auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, im Hinblick auf den Umfang sind jedoch die Spinnstoffe charakterbestimmend; innerhalb der Position 6307 überwiegen die Gewebe nach dem Umfang und verleihen der Ware somit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Sprunggelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Geweben"

Gilt auch für die Größen S bis XXL

Art.-Nr.: 79-81353, 79-81355, 79-81357, 79-81358, 79-81359

AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 3 b) / Anm 1 Kap 63 / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 6 Abs 1 1. Anstrich Kap 90 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI
 ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 01.0 und 28.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErlKN Pos 9021 (KN) RZ 04.0 und 05.0 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 19.01.2023 Rautmann

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.



PRO-CARE® Stabilizing Ankle Brace